Satzung Magdeburger Krebsliga e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Magdeburger Krebsliga e.V. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird folgende Abkürzung verwendet: Krebsliga. Diese Abkürzung wird auch im folgenden Satzungstext verwendet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. VR10532 eingetragen.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung krebskranker Personen sowie deren Angehörigen. Die Beratung zu sozialen Fragen, Hilfeleistung bei der Behebung persönlicher Probleme und Förderung von Selbsthilfegruppen.
3. Der Verein arbeitet landesweit eng zusammen mit Personen verschiedener Berufsgruppen und dabei u. a. mit Kommunalen Einrichtungen, Organisationen und Vereinen, die sich humanistischen Zwecken widmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch (Mitgliedsantrag) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 9 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich und ausschließlich per Email an die zuletzt mitgeteilte Mailadresse, aber auch durch eine Bekanntmachung auf der Website des Vereins. Mitglieder ohne E-Mail Zugang haben keinen Anspruch gegen den Verein auf eine Ladung per Brief.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
6. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB umfasst 4 Personen. Dazu gehören Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Der Verein beschäftigt für die laufenden Geschäfte eine/einen hauptamtliche/n Geschäftsführer/in und hauptamtliche Mitarbeitende.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit erfolgen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Vorstand aus seiner Mitte für die restliche Amtszeit ein neuer Vorsitzender bzw. Stellvertreter gewählt.

§ 9 Kassenführung

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Krebsliga kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.
2. Bei Auflösung der Krebsliga oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an:

- Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V.,
- Palliativ- und Hospizzentrum der Pfeifferschen Stiftungen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2023 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung des Magdeburger Krebsliga e. V. hat am 14.07.2021 folgende Beitragsordnung zum 1. Januar 2022 beschlossen:

Beitragsordnung des Magdeburger Krebsliga e. V.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Daher kann die Beitragsordnung nur von Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat bis zum 31.03. eines laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

3. Der jährliche Beitrag beträgt:

   a. Für alle neuen Mitglieder: **35,00 €**
   b. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag eines Kalenderjahres erstattet werden – dies erfolgt auf begründeten Antrag und in einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes
   c. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.09. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes

4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

5. Vereinskonto der Magdeburger Krebsliga:

   Bank für Sozialwirtschaft Magdeburg
   IBAN: DE 59 8102 0500 0007 437600
   BIC: BFSWDE33MAG

Beschlossen am 14.07.2021